Satzung des Turnverein Laubenheim 1883 e. V.	**Satzung des Turnverein Laubenheim 1883 e. V.**	*Begründung der Änderungsvorschläge*
	Änderungen unter Berücksichtigung der Vorschläge SpBRhh	
in der am 31. 03. 2022 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen, geänderten Fassung:	in der am ..... in der ordentlichen /außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen, geänderten Fassung:	
I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck	***I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck***	
§ 1 Vereinsname	**§ 1 Vereinsname**	
(1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Laubenheim 1883 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz-Laubenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.	(1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Laubenheim 1883 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz-Laubenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.	
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
(3) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.	(3) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.	
§ 2 Gemeinnützigkeit	**§ 2 Gemeinnützigkeit**	
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.	(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.	

(3) Der Verein dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Bürger. Zusätzlich dient der Verein der Förderung von Kultur und Erziehung.	(3) Der Verein dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Bürger. Zusätzlich dient der Verein der Förderung von Kultur und Erziehung.	
(4) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, allen Bürgern ein Sportangebot anzubieten, welches die Menschen zum Sport animiert und verschiedene Zielgruppen integriert. Leistungssport wird im Rahmen des Machbaren gefördert. Der Verein berücksichtigt dabei seine soziale Verantwortung und fördert kulturelle und erzieherische Angebote, u.a. durch Zusammenarbeit mit Schulen.	(4) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, allen Bürgern ein Sportangebot anzubieten, welches die Menschen zum Sport animiert und verschiedene Zielgruppen integriert. Leistungssport wird im Rahmen des Machbaren gefördert. Der Verein berücksichtigt dabei seine soziale Verantwortung und fördert kulturelle und erzieherische Angebote, u.a. durch Zusammenarbeit mit Schulen.	
(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	*Einfügung auf Vorschlag des Sportbundes Rhh.*

(7) Der Verein hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge zu schließen. Er kann dieses Recht auf Mediengesellschaften des rheinland-pfälzischen Sports oder andere Vertragspartner übertragen.	(7) Der Verein hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge zu schließen. Er kann dieses Recht auf Mediengesellschaften des rheinland-pfälzischen Sports oder andere Vertragspartner übertragen.	
(8) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität.	(8) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität.	
(9) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße dagegen können zum Ausschluss und zum Entzug der Lizenz führen.	(9) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße dagegen können zum Ausschluss und zum Entzug der Lizenz führen.	
	(10) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.	*Einfügung auf Vorschlag des Sportbundes Rhh.*
II. Mitgliedschaft	***II. Mitgliedschaft***	
§ 3 Arten der Mitgliedschaft	**§ 3 Arten der Mitgliedschaft**	
Der Verein besteht aus:	Der Verein besteht aus:	
1. aktiven Mitgliedern,	1. aktiven Mitgliedern,	
2. passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern),	2. passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern),	
3. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden	3. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden	

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**	
(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand unter Beifügung eines Lastschriftmandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.	(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand unter Beifügung eines Lastschriftmandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.	
(2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.	(2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.	
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	(3) Über die Aufnahme entscheidet der *Vorstand*. Sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.	*Einfügung auf Vorschlag des Sportbundes Rhh.*
(4) Eine ablehnende Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.	(4) Eine ablehnende Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.	
(5) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.	(5) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.Näheres regelt die Beitragsordnung.	
§ 5 Ehrenmitglieder	**§ 5 Ehrenmitglieder**	

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Über die Wahl ist eine Urkunde auszufertigen.	Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes*, des Aufsichtsrates* oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Über die Wahl ist eine Urkunde auszufertigen.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**	
(1) Die Mitgliedschaft endet	(1) Die Mitgliedschaft endet	
1. durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig;	1. durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig;	
2. durch Tod;	2. durch Tod;	
3. durch Ausschluss.	3. durch Ausschluss.	
(2) Die Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich:	(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich:	
1. wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt;	1. wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt;	
2. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, -zwecke oder -ordnungen;	2. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, -zwecke oder -ordnungen;	

3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, sowie wegen grob unsportlichen Betragens und Schädigung des Ansehens des Vereins.	3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, sowie wegen grob unsportlichen Betragens und Schädigung des Ansehens des Vereins.	
(3) Über den Ausschluss und den Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss wirksam wird, entscheidet der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung zu Gründen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Ältestenrat zu hören, der ein entsprechendes Verfahren (analog StPO) durchführt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.	(3) Über den Ausschluss nach *Abs. 2 Nrn. 2 und 3* und den Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss wirksam wird, entscheidet der *Aufsichtsrat* mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gewählten *Mitglieder. Vor der Entscheidung zu Gründen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Ältestenrat zu hören.* Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die *begründete* Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.	*Umstellung. des Textes wegen Änderung der Vereinsorgane. Nach wie vor bedarf der Ausschluss wegen Beitragsrückständen keines besonderen Verfahrens.* *Nach einhelliger Meinung der beratenden Organe ist der Verweis auf die Strafprozeßordnung (StPO) nicht angbracht und in seiner Pauschaliät nicht durchführbar)* *Die Entscheidung über den Ausschluss muss begündet werden.*
(4) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen seine Mitgliedsrechte	(4) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen seine Mitgliedsrechte.	
§ 7 Ausgeschlossenes Mitglied	**§ 7 Ausgeschlossenes Mitglied**	
Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein und das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.	Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein und das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.	
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	***III. Rechte und Pflichten der Mitglieder***	
§ 8 Rechte	**§ 8 Rechte**	

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten des Vereins und dem Vereinsleben teilzunehmen und zur Benutzung der Übungsstätten und der Geräte des Vereins nach Maßgabe der Benutzungsordnung für Übungsstätten und Geräte.	(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten des Vereins und dem Vereinsleben teilzunehmen und zur Benutzung der Übungsstätten und der Geräte des Vereins nach Maßgabe der Benutzungsordnung für Übungsstätten und Geräte.	
(2) Passive Mitglieder dürfen das Vereinsangebot nur eingeschränkt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes nutzen.	(2) Passive Mitglieder dürfen das Vereinsangebot nur eingeschränkt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes nutzen.	*Die Zuständigkeit ist dem Vorstand nach der neuen Leitungsstruktur, übertragen. Es handelt sich in erster Linie um eine Regelung im sportlichen Bereich. Sofern der vereinsrechtliche Rahmen stärker berührt wird, kann der Aufsichtsrat ohnehin entscheiden .*
§ 9 Haftung	**§ 9 Haftung**	
(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.	(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.	
(2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.	(2) Die Haftung der Vereinsorgane, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern und Vereinsmitgliedern richtet sich nach §§ 31a und 31b BGB.	*Die Änderung im BGB erfolgte erst nach Erstellung der alten Satzung. Keine nachgiebige Vorschrift im BGB , daher ist der Absatz 2 nur als Klarstellung zu sehen. Im BGB ist die Haftung auch auf Vorstaz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt, daneben ist auch die Beweislast zugunsten der Vereinsorgane etc. geregelt.*
§ 10 Stimmrecht	**§ 10 Stimmrecht**	

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahres an.	Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahres an.	
§ 11 Rechte der Ehrenmitglieder	**§ 11 Rechte der Ehrenmitglieder**	
Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes; zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.	Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes; zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.	
§ 12 Einnahmen	**§ 12 Einnahmen / Beiträge**	*Klarstellende Ergänzung*
1) Die Höhe aller Vereinsbeiträge und die Aufnahmegebühr sowie die Beitragsstruktur werden vom Vorstand durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Änderungen der Beitragsordnung werden gegenüber den Mitgliedern spätestens bis 31. Oktober des vorausgehenden Jahres gemäß § 37 Abs. 3 bekannt gemacht.	1) Die Höhe aller Vereinsbeiträge und die Aufnahmegebühr sowie die Beitragsstruktur werden mit Zustimmung des Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Beitragsordnung festgesetzt, Änderungen der Beitragsordnung werden gegenüber den Mitgliedern spätestens bis 31. Oktober des vorausgehenden Jahres gemäß § 37 Abs. 3 bekannt gemacht.	§ 12 Abs. 1: Nach der bisherigen Satzung musste die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung genehmigen. Das heißt, wenn die Mitgliederversammlung die vorgeschlagene Beitragsordnung nicht genehmigt, ist ggf. die Beitragsänderung von Anfang an rückgängig zu machen (§184 BGB). Das kann zu erheblichen Verzögerungen bei eilbedürftigen Entscheidungen führen. Deshalb sollte künftig der gewählte Aufsichtsrat in Ansehung der wirtschaftlichen Situation die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes festlegen. Der Aufsichtrat als Vertreter der Mitglieder hat Entscheidungsrecht in dieser essentiellen Frage. Der Vorstand kann den Finanzbedarf eher ermitteln, deshalb soll er einen Vorschlag machen.
(2) Für einzelne Abteilungen und für besondere Angebote können einmalige und fortlaufende Sonderbeiträge festgesetzt werden.	(2) Für einzelne Abteilungen und für besondere Angebote können einmalige und fortlaufende Sonderbeiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.	*Einfügung auf Vorschlag des Sportbundes Rhh.*
(3) Umlagen können bis zum jährlichen Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.	(3) Umlagen können bis zum jährlichen Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.	

(4) Andere Einnahmen sind zulässig. Sie müssen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.	(4) Andere Einnahmen sind zulässig. Sie müssen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.	
	(5) Zur Abgeltung der gebotenen ehrenamtlichen Mitarbeit kann der Verein einen Sonderbeitrag erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.	*Diese Ergänzung erfolgt auf Anregung vom Freiburger Kreis. Andere Vereine hatten bereits Schwierigkeiten wegen fehlender entsprechender Satzungsregelung.*
§ 13 Schuldenobergrenze	**§ 13 Schuldenobergrenze**	
Der gesamte Schuldenstand des Vereins darf die Beitragseinnahmen eines Geschäftsjahres nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.	Der gesamte Schuldenstand des Vereins darf die Beitragseinnahmen eines Geschäftsjahres nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.	
IV. Organe des Vereins	***IV. Organe des Vereins***	
§ 14 Organe	**§ 14 Organe**	
Die Organe des Vereins sind:	Die Organe des Vereins sind:	
1. die Mitgliederversammlung (§§ 18 - 24),	1. die Mitgliederversammlung (§§ 18 - 24),	
2. der Vorstand (§§ 25 -29),	2. der Aufsichtsrat (§ 25)	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
3. der Ältestenrat (§ 33),	3. der Vorstand (§ 26)	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
4. die Jugendvollversammlung (§ 16 Abs. 1) und	4. die Jugendvollversammlung (§ 16 Abs. 1) und	
5. der Jugendausschuss (§ 16 Abs. 2).	5. der Ältestenrat (§ 33).	*Jugendausschuss entfällt, siehe § 16*
§ 15 Abteilungen	**§ 15 Abteilungen und Ausschüsse**	*Klarstellende Ergänzung*

(1) Der Verein kann Abteilungen bilden.	(1) Der Verein kann Abteilungen bilden.	
(2) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes entsprechend dem Auftrag der Satzung und Gründungsbeschluss des Vorstandes.	(2) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. ~~entsprechend dem Auftrag der Satzung und Gründungsbeschluss des Aufsichtsrates.~~	*Zweiter Halbsatz entbehrlich wegen Absatz 6. Außerdem würde der Aufsichtsrat sich mit detaillierten Regelungen in das Tagesgeshcäft einmischen.*
(3) Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.	(3) Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.	*Hier ist bewusst der Vorstand als ständiger Ansprechpartner benannt.*
(4) Zur Wahl des Abteilungsleiters ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten.	(4) Zur Wahl des Abteilungsleiters ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten.	
(5) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.	(5) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.	
(6) Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.	(6) Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Aufsichtsrat.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
	(7) Für gewisse Aufgaben oder Projekte kann der Verein Ausschüsse bilden. Für diese gelten die Regeln für die Abteilungen sinngemäß.	*Ausschüsse (z.B. Wirtschaftsausschuss) werden aufgrund der wichrtigen Aufgaben den Abteilungen gleichgestellt. Bisher in § 30 geregelt.*
§ 16 Vereinsjugend	**§ 16 Vereinsjugend**	

(1) Die Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Ausbildung längstens bis zum 27. Lebensjahr, bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die Grundlage der Jugendarbeit ist. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung zuständig, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig in den Grenzen der Vereinssatzung.	(1) Die Mitglieder bis zum vollendeten 27. ~~achtzehnten~~ Lebensjahr ~~bzw. bis zum Ende der Ausbildung längstens bis zum 27. Lebensjahr,~~ bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die Grundlage der Jugendarbeit ist. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung zuständig, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig in den Grenzen der Vereinssatzung.	*Kindergeld und steuerrechtliche Regelungen stellen seit einigen Jahren auf das vollendete 25. Lebnesjahr ab. Andere Jugendorganisationen gehen bis 35 (Jusos). 27 erscheint als guter Kompromiss. Durch die Neuregelung entfällt dann auch die Prüfung, ob sich das Mitglied noch in Ausbildung befindet. Ferner ist es ohnehin nicht logisch nachvollziehbar, dass ein Mitglied ab 18 nur dann zur Vereinsjugend zählt, wenn es sich in Ausbildung befindet.*
(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendausschuss. Dieser vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand.	(2) Die Jugendvollversammlung wählt und entsendet ein Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat. Dieses vertritt die Interessen der Jugend im Aufsichtsrat.	*Verschlankung. Hier ist bewußt nichts weiter geregelt, um den Regelungen in der Jugendordnung möglichst freie Gestaltung einzuräumen. Ob ein Jugendausschuss gebildet wird kann die Jugend in der Jugendordnung regeln..*
§ 17 Übungsleiter und Trainer	**§ 17 Übungsleiter und Trainer**	
Übungsleiter, Trainer und Betreuer für Kinder- und Jugendarbeit müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen, das nicht älter als sechs Monate sein darf.	Übungsleiter, Trainer und Betreuer für Kinder- und Jugendarbeit müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen, das nicht älter als sechs Monate sein darf.	
§ 18 Mitgliederversammlung	**§ 18 Mitgliederversammlung**	

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung wird gemäß § 37 Abs. 3 bekannt gemacht. Aus gewichtigen Gründen kann die Frist nach Satz 1 vom Vorstand höchstens um zwei Monate verlängert werden.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung wird gemäß § 37 Abs. 3 bekannt gemacht. Aus gewichtigen Gründen kann die Frist nach Satz 1 vom Vorstand höchstens um zwei Monate verlängert werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Versammlung.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
§ 19 Tagesordnung/Anträge	**§ 19 Tagesordnung/Anträge**	
(1) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:	(1) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:	
1. Jahresbericht des Vorstandes,	1. Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates,	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
2. Finanzbericht,	2. Finanzbericht durch den Vorstand,	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
3. Bericht der Rechnungsprüfer,	3. Bericht der Rechnungsprüfer,	
4. Entlastung des Vorstandes,	4. Entlastung des Aufsichtsrates,	*Entlastung bedeutet allgemein das Einverständnis mit der Geschäftsführung sowie idR den Verzicht auf hieraus entstandene Ersatzansprüche. Da der geschäftsführene Vorstan vom Aufsichtsrat berufen und abberufen wird, kann seitens der MV nur über den Aufsichtsrat Einfluss genommen werden. Eine Entlastung durch die MV ist bei angestellten Vorständen nicht sinnvoll und würde in das Arbeitsverhältnis eingreifen.*
5. alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes.	5. alle drei Jahre Neuwahl des Aufsichtsrates.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane. Drei Jahre erscheinen als Kompromiss angemessen, vor dem Hintergrund, dass kein Arbeitsvorstand mehr besteht.*

(2) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge müssen während der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.	(2) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge müssen während der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.	
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	**§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**	

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand wie in § 18 ein. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn zwanzig von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies in Textform beim Vorstand beantragen. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.	~~Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der der Aufsichtsrat wie in § 18 ein. Zur Einberufung ist der Aufsichtsrat verpflichtet, wenn mindestens 50 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies in Textform beim Aufsichtsrat beantragen. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.~~ Der Aufsichtsrat beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 18 ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 150 stimmberechtigte Vereinsmitglieder dies namentlich in Textform beantragen und den Beratungsgegenstand benennen; in diesem Fall muss die Versammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages statfinden.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane* *Die bisherige Regelung zur Einberufung durch Mitgliederwunsch ist angesichts von 3000 Mitgliedern unrealistisch. (20 % wären 600 Personen) Einfügung des neuen Textes auf Vorschlag des Sportbundes Rhh.* *Das Mitgliederquorum wurde auf Wunsch des Ältesetnrates hinzugefügt.*
§ 21 Beschlussfähigkeit	**§ 21 Beschlussfähigkeit**	
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.	Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.	
§ 22 Antrag auf Schluss der Debatte	**§ 22 Antrag auf Schluss der Debatte**	

Über die Anträge auf Schluss der Debatte ist abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende noch einem Redner für und einem Redner gegen den Gegenstand der Beratungen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.	Über die Anträge auf Schluss der Debatte ist abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter noch einem Redner für und einem Redner gegen den Gegenstand der Beratungen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane. In der Regel ist der Vors. des Aufsichtsrates Versammlungleiter. In Fällen der Neuwahl jedoch der Vors. des Wahlausschusses.*
§ 23 Stimmenmehrheit	**§ 23 Stimmenmehrheit**	
(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
(2) Bei Abstimmung über Entlastung sind die zu Entlastenden nicht stimmberechtigt.	(2) Bei Abstimmung über Entlastung sind die zu Entlastenden nicht stimmberechtigt.	
§ 24 Protokoll	**§ 24 Protokoll**	
Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.	Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.	*Sie he zu § 22.*
§ 25 Vertretung / Befugnisse des Vorstandes	**§ 25 Aufsichtsrat**	

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis übertragen und Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern; mindestens jedoch drei Mitgliedern, wenn die Wahl von zehn Mitgliedern nicht zustande kommt. Er wird nach Abschnitt V von der Mitgliederversammlung gewählt. Hinzu kommt der Vertreter der Jugend nach § 16 Abs. 2.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane, Siehe § 30. Die Formulierung mit einer fixen Zahl erleichtert die Wahl lässt aber durch die Mindestzahl eine flexible Gestaltung zu. Vertretung des Vereins usw. sind unten geregelt.* *Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde auf 10 Personen festgelegt um dem Wunsch des Ältestenrates nach breiterer Mitgliederbeteiligung zu entsprechen.*
(2) Insbesondere kann er einen Geschäftsführer berufen und diesem die Geschäftsführungsbefugnis ganz oder teilweise übertragen und die Bedingungen und Kompetenzen festlegen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er kann von den Erfordernissen des § 181 BGB – Insichgeschäft – befreit werden.	(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen zwei Vertretern.	*Der Aufsichtsrat wird ohne Ressortvergabe gewählt und organisiert sich intern.*
(3) Der TVL ist Mitglied in verschiedenen Fachverbänden. Dort werden die Rechte und Pflichten des TVL bei Mitgliederversammlungen durch Delegierte wahrgenommen. Über die Auswahl der zu entsendenden Delegierten entscheidet der Vorstand des TVL durch Beschluss. Die Ermächtigung zur Vertretung des TVL ist dem Delegierten in schriftlicher Form zu erteilen. Der Delegierte bleibt solange in Funktion, bis ihm die Ermächtigung zur Vertretung des TVL durch Beschlussfassung des Vorstands entzogen worden ist.	(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.	*Der Aufsichtsrat kann als Kontrollorgan sich nicht selbst kontrollieren. Daher ist kein Aufsichtsratsmitglied Vorstand.*

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung darf die jeweilige Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.	(4) Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Berücksichtigung des Jugendvertreters) unter drei, hat der verbliebene Aufsichtsrat unverzüglich ein Mitglied durch Kooptation aufzunehmen und bei der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.	
	(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat nach Bedarf, sowie auf Antrag mindestens zweier seiner Mitglieder ein. Die Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann physisch oder mit Hilfe digitaler Medien stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführenden zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu sammeln.	

	(6) Der Vorstand ist verpflichtet dem Aufsichtsrat alle von diesem angeforderten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zu geben, insbesondere Unterlagen und digitale Daten zur Verfügung zu stellen, diese ggf. lesbar zu machen, und zu erläutern. Er hat die für die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedeutsamen Tatsachen auch unaufgefordert mitzuteilen und zu erläutern.	*Hier wird die Abhängigkeit deutlich, indem das von der MV gewählte Organ umfassende Informationsrechte bekommt. Nur so ist eine Kontrollfunktion möglich.*
	(7) Der Aufsichtsrat kann soweit notwendig und wirtschaftlich vertretbar Ausschüsse bilden und externen Sachverstand heranziehen und deren Kompetenzen festlegen.	
	§ 25 a Aufgaben des Aufsichtsrates	
	(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus den übrigen Regelungen dieser Satzung, darüber hinaus sind dies: 1. Berufung und Abberufung des Vorstands; 2. Regelung von Vertragsverhältnissen zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern, insbesondere Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes; 3. Festlegung der Vergütungen der Vorstandsmitglieder; 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Veranlassung der Prüfung des Jahresab-	

	schlusses durch Rechnungsprüfer oder externe Prüfer; 5. Beratung des Vorstandes in strategischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und anderen wichtigen Fragen; 6. Bestellung einer Vertretung nach § 30 BGB für die übliche Geschäftsführung des Vereins 7. Einbringung von Änderungsanträgen zur Satzung in die Mitgliederversammlungen, 8. Einberufung der Mitgliederversammlungen, 10. Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins. 11. Berufung und Abberufung eines Wahlleiters zur Wahl des Aufsichtsrates. 12. Zusammenstellung der Bewerberliste für die Wahl des Aufsichtsrats.	*Ein Wahlleiter ist zu bestellen, weil sich der Aufsichtsrat nicht selber wählen kann und auch jemand die Wahlversammlung leiten muss.* *Der Aufsichtsrat trägt die Verantwortung für die Kontinuität des Vereins, seiner Weiterentwicklung und für die Stabilität. Um dies zu gewährleisten hat der Aufsichtsrat ein-Vorschlagsrecht für die Wahl der Aufsichtsrats-Mitglieder. Um deutlich zu machen, dass auch andere Vorschläge einbringen können, wurde das Wort „Zusammenstellung" als rein technischer Begriff eingefügt. Die Vorschlagsberechtigten werden bewußt nicht eingegrenzt um auch geeigneten Bewerbern an die zunächst keiner denkt, die Möglichkeit zum Aufsichtsrat zu geben.*

	(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen alle grundlegenden Entscheidungen, darunter: a) Geschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, wie Veräußerung, Erwerb oder Belastungen; b) Kreditaufnahmen außerhalb des Haushaltsplanes, c) der Haushaltsplan; d) Überschreitung der im Haushaltsplan vorgesehen Ausgaben; e) die Änderung der Beitragsordnung. § 13 bleibt unberührt.	*Wenn die Kreditaufnahme im Haushaltsplan steht, ist eine weitere Zustimmung entbehrlich.*
	(3) . Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Aufsichtsrat beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Ehrenamtlich Tätigen, einschließlich des Aufsichtsrates, werden notwendige Auslagen ersetzt. Ihnen kann auf Beschluss des Aufsichtsrates eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung darf die jeweilige Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.	

	(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand ein. Der Vorstand ist zur Teilnahme verpflichtet.	
§ 26 Zusammensetzung des Vorstandes	**§ 26 Vorstand**	
(1) Der Vorstand besteht mindestens aus	(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat berufen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Aufgaben aus dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins aus. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind umzusetzen. Er verwaltet das Vereinsvermögen.	
1. dem ersten Vorsitzenden,	(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.	
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,	(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie können ehrenamtlich oder auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig sein.	Siehe § 25 Abs. 3. Durch diese Regelung wird klargesetllt, dass der Vorstand auch aus Externen bestehen kann. Das sollte zwar vermeiden werden ,ist aber auch nicht auszuschließen.
3. dem Schatzmeister und		
4. dem Sportwart.		
(2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.		

(3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses oder sein Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Ist der/die Vorsitzende des Jugendausschusses minderjährig, bedarf es zur Ausübung seines /ihres Stimmrechts der Zustimmung seines / ihres gesetzlichen Vertreters.		
	V. Wahlen	
§ 27 Wählbarkeit	**§ 27 Wählbarkeit**	
Die Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsprüfer setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.	Die Wahl in den Aufsichtsrat oder als Rechnungsprüfer setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Die Wahl in den Aufsichtsrat setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus, die schon mindestens zwei Jahre bestanden hat.	*Es sollen zwar junge MItglieder gewonnen werden, aber eine längere Mitgliedschaft im Verein erzeugt mehr Vertrauen und Kenntnis über die Fähigkeiten des Bewerbers und die Bindung an den Verein.*
§ 28 Wahlperiode	**§ 28 Wahlperiode**	
(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.	(1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.	*Da kein „Arbeitsvorstand " mehr vorhanden ist, erscheint die Dauer von 3 Jahren für ein Kontrollorgan angemessen..*
(2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung im Amt.	(2) Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung im Amt.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
(3) Der allgemeine Wahlturnus wird durch die Neuwahl eines Nachfolgers nicht berührt.	(3) Der allgemeine Wahlturnus wird durch die Neuwahl eines Nachfolgers nicht berührt.	

§ 29 Wahlen/Wahlleiter	**§ 29 Wahlen zum Aufsichtsrat**	
(1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim gewählt. Steht jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann eine offene Abstimmung erfolgen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.	(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorbereitung und Leitung der Wahl obliegt dem Wahlleiter. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine Erklärung zur Kandidatur und Wahlannahme schriftlich vorliegt.	
(2) Zur Wahl des ersten Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.	(2) Gibt es maximal zehn Bewerber ist eine en-bloc-Wahl durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung diese vor Eintritt in den Wahlgang beschließt. Wird eine en-bloc-Wahl beschlossen, ist auch über die Form der Stimmabgabe (offen oder geheim) abzustimmen. Ansonsten ist eine Personenwahl durchzuführen.	*Wenn sich eine Gruppe von höchstens sieben Bewerbern zur Wahl stellt, kann diese en bloc gewählt werden, denn bei einer Personenwahl würden ohnehin in der Regel alle gewählt. Die MV hat jedoch die Möglichkeit eine Personenwahl* *Änderung auf zehn: Siehe § 25 Abs. 1.*
(3) Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand kommissarische Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Sinkt die Zahl der in § 26 Abs. 1 und 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder unter drei, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder zur Nachwahl sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 20 einzuberufen.	(3) Eine Personenwahl findet auch statt, wenn mehr als zehn Bewerber vorhanden sind. 4) In der Personenwahl sind die Bewerber in der Reihung der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bewerber, die weniger Stimmen als 15 % der gültigen Wahlzettel bekommen, sind nicht gewählt.	*Bei mehr als sieben Bewerbern hat die MV eine Wahl. Eine Sperrklausel soll verhindern, dass Bewerber ohne Unterstützung der MV in den Aufsichtsrat kommen.* *Änderung auf zehn: Siehe § 25 Abs. 1* *Die Sperrklausel wurde von urprünglich vorgesehenen 25 % auf 15 % herabgesetzt, da zu befürchten steht, dass bei 10 Aufsichtsratsmitgliedern und großer Bewerberanzahl keine oder nur wenige Bewerber gewählt werden.*
(4) Der allgemeine Wahlturnus wird durch die Nachwahl nicht berührt.	(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.	

	VI. Fachverbände / Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates / Ältestenrat / Rechnungsprüfer	
§ 30 Ausschüsse	**§ 30 Fachverbände**	
Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.	Der TVL ist Mitglied in verschiedenen Fachverbänden. Dort werden die Rechte und Pflichten des TVL bei Mitgliederversammlungen durch Delegierte wahrgenommen. Über die Auswahl der zu entsendenden Delegierten entscheidet der Vorstand des TVL durch Beschluss. Die Ermächtigung zur Vertretung des TVL ist dem Delegierten in schriftlicher Form zu erteilen. Der Delegierte bleibt solange in Funktion, bis ihm die Ermächtigung zur Vertretung des TVL durch Beschluss des Vorstandes entzogen worden ist. Der Aufsichtsrat hat die Entsendung zu genehmigen.	*Die Entsendung kann in der Regel nicht warten, bis der Aufsichtsrat tagt. Andererseits ist der Aufsichtsrat oberstes Organ. Seine Rechte werden durch die Genehmigung gewahrt, die auch naachträglich erteilt werden kann.*
§ 31 Verantwortlichkeit des Vorstandes	**§ 31 Verantwortlich**keit des Aufsichtsrates	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.	Die Aufsichtsratsmitglieder sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*
§ 32 Vorstandssitzungen	**§ 32 aufgehoben**	

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf sowie auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann physisch oder mit Hilfe digitaler Medien stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu sammeln.		*in § 25 Abs. 5 geregelt*
§ 33 Ältestenrat	**§ 33 Ältestenrat**	
(1) Der Ältestenrat ist zur Beratung oder zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über den üblichen Rahmen der Geschäftsführung durch den Vorstand hinausgehen, zu hören. Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen.	1) Der Ältestenrat ist zur Beratung oder zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung. Neben seiner Aufgabe aus § 6 Abs, 3 berechtigt, jederzeit zu allen Angelegenheiten von Vereinsorganen Stellungnahmen und Vorschläge abzugeben.	*Auf Wunsch des Ältestenrates wurde die Kompetenz nochmals erweitert auf „alle Angelegenheiten“. Zur KLarstellung wurde eine zeitliche Unabhängigkeit („jederzeit“) und das Wort “ allen“ eingefügt. Damit wird der unbestimmte Begriff „von besonderer Bedeutung“ vermieden und damit die Möglichkeiten erweitert. Dass der Ältestenrat berechtigt ist, Anträge zur MV einzubringen, bedarf keiner besonderen Regelung, da dies ohnehin jedes Vereinsmitglied darf (§ 19 Abs. 2)*

(2) Dem Ältestenrat sollen mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder angehören. Scheidet der Vorsitzende des Vereins oder ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins aus, so gehört er dem Ältestenrat an. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand berufen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestätigt. Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören.	(2) Dem Ältestenrat sollen mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder angehören. Der Ältestenrat wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des bestehenden Ältestenrates berufen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestätigt. Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören.	
(3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis. Für seine Sitzungen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 32.	(3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und setzt Vorstand und Aufsichtsrat davon in Kenntnis. Für seine Sitzungen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 25 Abs 5.	
§ 34 Rechnungsprüfer	**§ 34 Rechnungsprüfer**	
(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Innerhalb von zehn Jahren ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.	(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Innerhalb von zehn Jahren ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.	*Anpassung an Wahlturnus Aufsictsrat.*
(2) Die Rechnungsprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Rechnungsführung verantwortlich. Beanstandungen der Rechnungsprüfer dürfen sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstrecken.	(2) Die Rechnungsprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Vorstand für die Richtigkeit der Rechnungsführung verantwortlich. Beanstandungen der Rechnungsprüfer dürfen sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstrecken.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane*

V. Satzungsänderungen	***VII. Satzungsänderungen***	
§ 35 Anträge	**§ 35 Anträge**	
(1) Die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	(1) Die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	
(2) Änderungsanträge des Vorstandes sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gemäß § 37 Abs. 3 bekannt zu machen. Für Anträge von Mitgliedern gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.	(2) Änderungsanträge des Aufsichtsrates sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gemäß § 37 Abs. 3 bekannt zu machen. Für Anträge von Mitgliedern gilt § 19 Abs. 2 mit einer Frist von ~~von~~ vier Wochen entsprechend.	*Gleichklang mit Satz 1 des Absatzes*
(3) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom Vorstand beschlossen werden.	(3) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind dem Aufsichtrat mitzuteilen und der nächsten Mitgliederversamlung zur Bestätigung vorzulegen.	*Änderung wegen Änderung der Vereinsorgane, Vorshclag de Sportbundes Rhh*
VI. Auflösung des Vereins	***VIII. Auflösung des Vereins***	
§ 36 Auflösung des Vereins	**§ 36 Auflösung des Vereins**	

(1) Die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	(1) Die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sport-Dachverband, zurzeit den Sportbund Rheinhessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, ~~insbesondere~~ zur Förderung des Sports in Mainz-Laubenheim zu verwenden hat.	*Vorshclag de Sportbundes Rhh Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen dann für den Sport in Laubenheim verwendet und geht nicht in den großen Topf der Stadt.*
.		
§ 37 Inkrafttreten und übergreifende Bestimmungen	**§ 37 Inkrafttreten und übergreifende Bestimmungen**	
(1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.	*gesetzliche Regelung!*
(2) Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, dient dies der besseren Lesbarkeit. Es ist gleichermaßen auch die weibliche Form gemeint.	(2) Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, dient dies der besseren Lesbarkeit. Sie ist genderneutral.	

(3) Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch mindestens zwei der folgenden Medien:	(3) Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch Aushang am Schaukasten und Veröffentlichung auf der Website.	*Klare Regelung von Sportbuznd für nötig erachtet.*
Aushang im Schaukasten, Veröffentlichung auf der Website, Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, Veröffentlichung in der lokalen Presse, Veröffentlichung im Rundfunk, durch Brief, durch E-Mail.		
(4) Soweit diese Satzung die schriftliche Form vorsieht, kann diese durch die elektronische Form ergänzt werden, sobald der Verein dafür einen entsprechenden Zugang eröffnet.	(4) Soweit diese Satzung die schriftliche Form vorsieht, kann diese durch die elektronische Form ergänzt werden, sobald der Verein dafür einen entsprechenden Zugang eröffnet.	
*	(5) Der Vorstand hat eine Beitragsordnung (§§ 12 und 4), eine Benutzungsordnung (§ 8) und eine Wahlordnung (§ 29) zu erstellen. Daneben kann er eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrungsordnung erstellen. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtrates. Sie dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen.	Hierdurch kann außerhalb einer Satzungsänderung flexibel eine Regelung zur Auslegung der Satzungsregeln erfolgen
Die vorstehende Satzung wurde so am 31. 03. 2022 in der 137. ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.	Die vorstehende Satzung wurde so am in der . (außer) ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an die Stelle der in der 137. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.03.2022 beschlossenen Satzung.	